

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Für alle an uns gerichteten Aufträge, Bestellungen oder Lieferungen gelten nur die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern Ausnahmen nicht ausdrücklich und in Schriftform von uns genehmigt wurden. Ankaufbedingungen des Käufers lassen dies unberührt, sogar wenn sie nicht ausdrücklich von uns widerlegt werden.
 2. Jede Änderung oder Aufhebung der Bestellung hängt von der schriftlichen Vereinbarung des Verkäufers ab.
 3. Die Lieferzeitangaben des Verkäufers sind annähernd zu verstehen. Kein einziger Auftrag kann aufgrund des Ablaufens des angegebenen Liefertermins storniert werden, es sei denn, der Verkäufer ist verantwortlich für die abnormale Verspätung. In jenem Fall hat der Käufer das Recht, die Bestellung 30 Tage nachdem er per Einschreiben eine Inverzugsetzung verschickt hat zu stornieren. Die Stornierungsmeldung soll auch per Einschreiben verschickt werden. Der Käufer kann keinen Schadenersatz fordern, außer aufgrund von einer schweren Verfehlung seitens des Verkäufers. Wenn der Käufer die Übernahme der angebotenen Waren ablehnt, hat der Verkäufer unbeschadet der sonstigen Vergütungen für Schaden und den entgangenen Gewinn Recht auf eine Vergütung von 125 EUR/Tag für Lagerkosten. Dies gilt ab dem Augenblick, in dem der Käufer vom Verkäufer zur Abnahme der Waren gemahnt wird.
 4. Die Waren reisen immer auf Gefahr des Käufers, auch wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Lieferung beim Käufer zu Hause geschieht und die Beförderung im Auftrag des Verkäufers stattfindet. Sieht der Vertrag vor, dass der Käufer die Waren abzuholen hat, soll dieser sich an die vereinbarte Frist halten.
 5. Der/Die vom Käufer mit einem Sichtvermerk versehene Frachtbrief/Rechnung wird vom Verkäufer als Quittung für die endgültige Lieferung der Waren angesehen werden.
 6. Jede Rüge im Hinblick auf die Waren soll innerhalb von 8 Tagen nach deren Lieferung schriftlich abgegeben werden, da sie ansonsten verfällt. Die Rügen im Hinblick auf Rechnungen sollen auch innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellung der Rechnung schriftlich abgegeben werden, da sie ansonsten verfallen. Wenn eine Rüge im Hinblick auf die Waren stattgegeben würde, wird der Verkäufer nur die als schlecht angesehenen Waren erstatten. Zurückgesendete Waren werden vom Verkäufer nur in ihrer ursprünglichen, nicht gekennzeichneten Packung akzeptiert. Die Beförderung wird vom Verkäufer veranstaltet.
 7. Alle Rechnungen sind in Oudenaarde zahlbar. Die Schuld ist deshalb tragbar.
 8. Bei Nichtbezahlung der Rechnungen vom Käufer am Fälligkeitstag unterliegen diese als Schadenersatz einer Erhöhung von 10%, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung. Dieser Schadenersatz beläuft sich immer auf mindestens 500 EUR. Auch gelten von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag auf die nichtbezahlten Rechnungen Verzugszinsen, welche die Vertragsparteien mit 10% jährlich ansetzen.
 9. Die Nichtbezahlung am Fälligkeitstag einer einzigen Rechnung beinhaltet, dass der verschuldete Restbetrag und sogar nichtverstrichene Rechnungen von Rechts wegen unmittelbar fällig werden.
 10. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Verkauf von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung rückgängig gemacht werden, unbeschadet der Rechte des Verkäufers auf alle Entschädigungen und Zinsen. Die Willensbekundung per Einschreiben oder Email von uns reicht dazu.
 11. Wechsel oder sonstige übertragbare Wertpapiere ziehen und/oder akzeptieren beinhaltet keine Schuldumwandlung und ist keine Abweichung der Verkaufsbedingungen.
 12. Falls das Vertrauen des Verkäufers in die Kreditwürdigkeit des Käufers aufgrund gerichtlicher Maßnahmen gegen den Käufer und/oder erkennbarer anderer Geschehnisse, die das Vertrauen in die Erfüllung der vom Käufer eingegangenen Verpflichtungen infrage stellen und/oder unmöglich machen, erschüttert wird, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferung der Bestellung ganz oder teilweise auszusetzen und vom Käufer geeignete Garantien zu verlangen, auch wenn die Waren bereits vollständig oder teilweise versandt wurden. Weigert sich der Käufer, hierauf einzugehen, behält der Verkäufer sich das Recht vor, die gesamte Bestellung oder einen Teil davon zu stornieren. Dies alles schadet der Rechte des Verkäufers auf alle Entschädigungen und Zinsen nicht.
 13. Bei Nichtigerklärung und/oder Stornierung der Bestellung vom Käufer wird letzterer (der Käufer) eine Entschädigung von 30% auf dem Vertragspreis (oder der Bestellung) schulden. Der Verkäufer weist den Käufer darauf, dass oben genannte Entschädigung eine Vergütung ist, die aus einer Kündigungs- oder Auflösungsklausel hervorgeht. Sie kann deshalb, im Gegensatz zu einer vertraglichen Nichterfüllung, nicht gemäßigt werden. Diese Kündigungs- oder Auflösungsklausel trifft auch auf Verbraucher und/oder Privatpersonen zu. Letztere hat in solchem Fall, bei Stornierung oder Auflösung vom Käufer, Recht auf einen gleichwürdigen Rechtsschutzverfahren, soweit dieser Ersatzanspruch auf verlässliche Schadensunterlagen gegründet werden kann. Diese Vergütung kann aber höher sein, wenn der Verkäufer beweist, dass der von ihm erlittene Schaden durch die Stornierung größer ist als 30% des Wertes der Bestellung. Daneben vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass, falls der Kunde eine oder mehrere frühere Bestellungen storniert oder eine oder mehrere Rechnungen zum Fälligkeitstag nicht bezahlt, die Bestellungen, welche folgende Lieferungen als Gegenstand haben, auch als vom Kunden-Besteller storniert betrachtet werden. Darauf trifft dieselbe wie oben genannte Vergütung zu. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, die Waren an Dritte zu verkaufen, und der Käufer wird den Verkäufer und Dritte von allen Vorwürfen der Verletzung des intellektuellen Eigentums im Zusammenhang mit den Waren freistellen, verteidigen und entschädigen.
 14. Die Preise sind immer unveränderlich und können, sogar ohne vorherige Mitteilung, zu dem Tarif, der am Liefertag gilt, berechnet werden. Preislisten dürfen nicht als Offerte betrachtet werden. Bei Währungsabwertung behält der Verkäufer sich das Recht vor, die erzielten Preise mit dem Prozentsatz der Abwertung anzupassen, auch wenn bereits Preisangebote oder Bestellzettel aufgestellt, akzeptiert und unterschrieben wurden.
 15. Der Käufer nimmt hin, dass die Produkte Farbunterschiede aufweisen können. Eventuelle Nuancen in der Farbe können dem Verkäufer nicht angelastet werden.
 16. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Transport- und Zollgebühren und sonstige Kosten nicht im Preis enthalten. Etwaige andere Kosten, Steuern oder Gebühren im Land des Käufers / der Lieferanschrift können dem Verkäufer nie berechnet werden.
 17. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und Privatpersonen (keine Händler) ist, je nach Umfang der Forderung, nur das Amtsgericht Ost-Flandern, Abteilung Oudenaarde oder das Bezirksgericht Oudenaarde-Kruishoutem, Sitz (Abteilung) Oudenaarde zuständig. Wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen dem Verkäufer und Händlern handelt, ist das Handelsgericht in Gent, Abteilung Oudenaarde, zuständig.
- Internationale Zuständigkeit**
- Was die Zuständigkeit betrifft in Bezug auf ausländische Käufer die ansässig sind in einem Mitgliedstaat im Sinne von Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, verweisen die Vertragsparteien (sowohl Käufer als Verkäufer) auf Artikel 23.1 der Verordnung Nr. 44/2001, wo es heißt: ""Sind die Parteien, von denen mindestens eine ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, übereingekommen, dass ein Gericht oder die Gerichte eines bestimmten Mitgliedsstaates in einem bestehenden oder etwaigen künftigen Unterhaltsstreit entscheiden sollen, so liegt die Zuständigkeit bei dem Gericht bzw. den Gerichten dieses Mitgliedsstaates."" Die Vertragsparteien (sowohl Käufer als Verkäufer) vereinbaren, dass sie in diesem Zusammenhang ein Abkommen abgeschlossen haben, um das in Artikel 17 zuständige Gericht zu bestimmen. Die betreffenden allgemeinen Verkaufsbedingungen beinhalten übrigens eine Anerkennung vonseiten des Käufers, dass solches Abkommen (um die oben genannten zuständigen Gerichte zu bestimmen) abgeschlossen wurde.
- Der Vollständigkeit halber weist der Verkäufer auch auf die Tatsache, dass er mit seinem Käufer bereits Geschäftsbeziehungen angeknüpft hatte, bei denen der Käufer diese Gerichtsstandsvereinbarung schon kannte, was in der Rechtsprechung eine Annahme vermuten lässt.
- Der Vollständigkeit halber: Artikel 23 der Verordnung Nr. 44/2001 hat Vorrang vor Artikel 5 der Verordnung Nr. 44/2001.
- Für die Anwendung der Bestimmung, die Artikel 5 der Verordnung Nr. 44/2001 enthält (insoweit diese Bestimmung je umgesetzt wird), wird die Verpflichtung zur Zahlung des Käufers, also beim Kauf und Verkauf beweglicher körperlicher Gegenstände, in Oudenaarde als Anwendungsort der Verpflichtung betrachtet, und nicht als Ort, wo die Gegenstände laut Vertrag geliefert wurden oder hätten geliefert werden sollen.
18. Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers.
- Ein Eigentumserwerb des Käufers gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für den Verkäufer.
- Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Käufer das Alleineigentum nach §§ 947 Abs. 2, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentumsrecht des Käufers an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf den Verkäufer übergeht und dass der Käufer diese Sachen unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
- Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus und den Verkäufer abgetreten, wie es in Absatz 5 und 6 bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des Verkäufers an der Vorbehaltsware.
- Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Der Verkäufer wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl des Verkäufers vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will.
- Soweit die vorstehenden Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht in Einklang stehen, gelten ausschliesslich die vorstehenden Bedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt..
19. Kunden ab Werk sollen im Voraus die Zollstelle an der Grenze und die Bestimmung mitteilen (um das T1 Dokument verfassen zu können).
20. In Bezug auf die gekaufte Ware erkennt Der Käufer das Bestehen und die Gültigkeit der Rechte des geistigen Eigentums des Verkäufers an. Der Verkauf der Ware beinhaltet auf keinerlei Art dass Übertragen der Rechte des geistigen Eigentums an den Käufer.
- Sollte der Käufer von einer dritten Partei angesprochen werden wegen Verletzung dessen Rechte des geistigen Eigentums, so ist der Käufer verpflichtet um :
- (1) den Verkäufer hiervon innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnisnahme dieses Anspruchs zu informieren, und ihm die nötigen Nachweise zu besorgen.
 - (2) Gegebenenfalls sind Parteien verpflichtet unverzüglich zu konsultieren um zu einem gemeinsamen Standpunkt zu kommen.
- Falls ein solcher gemeinsamer Standpunkt nicht innerhalb von 15 (Fünfzehn) Kalendertagen erreicht werden kann, ist jede Partei berechtigt weitere (gerichtliche) Schritte zu unternehmen um ihre Interessen im Rahmen dieses Anspruchs zu sichern oder geltend zu machen.
- (3) Auf keinen Fall wird der Käufer ohne schriftliche Genehmigung des Veräußers, etwas unternehmen (wie, aber nicht beschränkt auf das machen eines Vergleichs, bestimmte Mitteilungen machen, das einstellen eines Verfahrens) wodurch die Verantwortungsrechte des Verkäufers geschadet werden könnten.
- Falls der Käufer eine oder mehrere von obengenannten Verpflichtungen nicht respektiert, verliert der Käufer das Recht auf Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer.